



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09520**
Datum: 02.02.2011
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 0100.7000/ 0010
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2011 30.03.2011	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	20.04.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Arbeitsweise der Führungsebene der Stadtverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat fordert die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten auf, ihrer Aufgabe als Repräsentanten der Stadt Halle (Saale) gerecht zu werden. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen der Stadt in der Öffentlichkeit schädigen könnte. Dazu gehören insbesondere nicht abgestimmte öffentliche Stellungnahmen, die ein fragwürdiges Bild von der Arbeitsweise der Stadtverwaltung zeichnen. Unkollegiales Verhalten gerade von Führungskräften wird vom Stadtrat nicht toleriert. Die Stadt Halle (Saale) hat nach außen geschlossen aufzutreten.
2. Die Oberbürgermeisterin respektiert die Wahl der Beigeordneten durch den Stadtrat indem sie den Beigeordneten einen angemessenen Raum zur beruflichen Entfaltung lässt.
3. Die Beigeordneten sind sich der Weisungsbefugnis durch die Oberbürgermeisterin bewusst und haben diese in ihrer täglichen Arbeit zu beachten. [vgl. § 63 (5) GO LSA; § 65 (3) GO LSA]

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

In den letzten Monaten musste der Stadtrat ein uneinheitliches Bild von der Stadtverwaltung in der Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen. Da es sich offensichtlich nicht um einen Einzelfall handelt, sieht sich der Stadtrat genötigt, die Beteiligten auf ihre Dienstpflichten gegenüber ihrem Dienstherrn, der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen.

Sitzung des Stadtrates am 23.02.2011

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Arbeitsweise der Führungsebene der Stadtverwaltung

Vorlagen-Nummer: V/2011/09520

TOP: 7.6

Stellungnahme der Oberbürgermeisterin:

Bereits bei meinem Amtsantritt habe ich mich durch Ableistung des Amtseides dazu verpflichtet, meine Arbeitskraft zum Wohle der Stadt einzusetzen.

Die Unterzeichnerin respektiert selbstverständlich die Wahl der Beigeordneten durch den Stadtrat und lässt diesen auch den durch die Gemeindeordnung vorgesehenen Raum zur beruflichen Entfaltung.

Aus Sicht der Oberbürgermeisterin erfüllen vier Beigeordnete die ihnen obliegenden Pflichten und beachten das durch die Gemeindeordnung ausdrücklich eingeräumte Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin. Durch eine kollegiale Zusammenarbeit der Oberbürgermeisterin mit den Beigeordneten und den damit verbundenen Abstimmungen wird in der Außendarstellung der Stadt deswegen grundsätzlich ein einheitliches Bild erzielt.

Der Oberbürgermeisterin als Dienstvorgesetzte blieben nur die Mittel des Beamtenrechts und des Disziplinalgesetzes, wenn sich im konkreten Einzelfall ein Beigeordneter nicht in diesen kollegialen Kontext stellt und seine ihm obliegenden dienstlichen Pflichten nicht erfüllt.

Im Gegensatz dazu kann der Stadtrat jederzeit gemäß § 66 Abs. 3 GO-LSA ein Abwahlverfahren durchführen.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin